

Fallanalytisches Gutachten

zu dem versuchten Tötungsdelikt

z. N.

Andrea Zacher, gesch- Wörz,
geb. 11.04.1971 in Pforzheim

Tatzeit: 29. April 1997

Tatort: 75210 Birkenfeld, Erlenstraße 10

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERWALTUNGSDATEN	3
1.1	Auftraggeber	3
1.2	Auftrag	3
1.3	Teilnehmer an der Fallanalyse „Andrea Zacher“:	3
1.4	Verantwortlicher Fallanalytiker:	3
1.5	Zeitraum und Ort der Fallanalyse:	3
2	MATERIALKRITIK	4
2.1	Quellen für die Fallanalyse (Materialbenennung):	4
2.2	Materialbewertung	4
2.3	Ergebnis der Materialbewertung:	8
3	METHODIK	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Besonderheiten	10
3.3	Vorgehensweise	11
4	RAHMENDATEN ZUM FALL	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Letzte Opferaktivitäten:	12
5	TATHERGANGSANALYSE	14
5.1	Rekonstruktion	14
5.1.1	Die nächtlichen Wahrnehmungen des Zeugen Kühner	14
5.1.2	Zugang zum Tatobjekt	15
5.1.3	Alternative Tatsituationen	15
5.1.4	Wahrscheinlichste Version des Tathergangs	18
5.1.4.1	Ausgangssituation	18
5.1.4.2	Der Tathergang	19
5.1.4.3	Mögliche inszenierende Elemente	20
5.1.4.4	Die beiden Fingerlinge in Flur und Schlafzimmer	21
5.1.4.5	Die fragliche Plastiktüte	22
5.2	Bewertung der Tatsituation	22
6	VERHALTENSBEWERTUNG	23
7	MOTIVBEWERTUNG	24
7.1	Ursprüngliches Motiv	24
7.2	Tötungsmotiv	24
7.3	Der frustrierte Täter?	25
8	FALLCHARAKTERISTIK	25
9	AUSSAGEN ZUM TÄTER (TÄTERPROFIL)	26
10	ERGEBNIS	27
11	LITERATUR	28

1 VERWALTUNGS DATEN

1.1 Auftraggeber

Landgericht Mannheim, 1. Große Strafkammer
in der Strafsache gegen Harry Wörz wegen des
Verdachts des vers. Totschlages Az.: 1 Ks 400
Js 37766/01

1.2 Auftrag

Das Landgericht Mannheim hat mit Beschluss vom 17. März 2005 das Bundeskriminalamt mit der Durchführung einer Fallanalyse in der Sache des versuchten Tötungsdeliktes an z. N. Andrea Zacher, gesch. Wörz, beauftragt.

Diese Fallanalyse solle auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials „im Hinblick auf Tathergang, fallspezifische Parameter und soweit möglich das Täterprofil“ erfolgen.

1.3 Teilnehmer an der Fallanalyse „Andrea Zacher“:

- KHK Roland Frönd, zertifizierter Polizeilicher Fallanalytiker, BKA Wiesbaden, Tel.(0611)551-1817
- Polizeihauptinspektorin Sandra Rüegg, cand. psych., Polizei Basel-Landschaft, derzeit BKA Wiesbaden, Tel. (0611) 551-1827
- KOK'in Ursula Straub, zertifizierte Polizeiliche Fallanalytikerin, BKA Wiesbaden, Tel. (0611) 551-1818
- KHK Andreas Tröster, zertifizierter Polizeilicher Fallanalytiker, LKA Baden-Württemberg, Tel. (0711) 5401-3380.

1.4 Verantwortlicher Fallanalytiker:

KHK Harald Dem, zertifizierter Polizeilicher Fallanalytiker, BKA Wiesbaden,
Tel.(0611)551-1810

1.5 Zeitraum und Ort der Fallanalyse:

Die Fallanalyse wurde in der Zeit vom 23. bis 25. Mai 2005 in den Räumlichkeiten der Operativen Fallanalyse (KI 13 - OFA) in der Dienststelle des Bundeskriminalamtes in Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9, durchgeführt.

2 MATERIALKRITIK

2.1 Quellen für die Fallanalyse (Materialbenennung):

- Gerichtsakte der Strafsache Wörz_s insbesondere
- Tatortbefundbericht_s, KT-Untersuchungsberichte_s, medizinische Berichte, Vernehmungen des Auffindezeugens_s, Vernehmungen der am Tatort anwesenden Polizeibeamten und Rettungskräfte, Vernehmungen des Zeugen Rudolf Kühner, Lichtbilder, Grundrisszeichnung des Tatobjektes (Erdgeschoss), Zeugenaussagen und Ermittlungsberichte zum Opferprofil.
- Tatortbesichtigung am 12. Mai 2005.
- Mitteilungen KHK Kühner, KP Pforzheim, vom 31. Mai 2005 zu Dienstzeiten der Geschädigten, ihrem Bekleidungszustand am Tatabend, Größe und Gewicht der Geschädigten, der Anzahl der „Schmusedecken“ sowie etwaigen Zuordnungen? und KT-Untersuchungen der Decke, die mit ins Krankenhaus transportiert wurde, und zu dem Läufer links des Betts im Schlafzimmer.

2.2 Materialbewertung

Das für die Fallanalyse potenziell nutzbare Material bezog sich insbesondere auf Berichte zum Tatort und zu der dort angetroffenen Spurenlage sowie auf Aussagen, die im Hinblick auf die Bewertung des Opferhintergrundes von Belang waren. Das Bildmaterial (Tatortfotografien und Fotografien der Verletzungen der Geschädigten) erwies sich als spärlich. Insbesondere die überwiegend in schwarz-weiß gehaltenen Tatortfotografien waren in qualitativer Hinsicht unzureichend. Eine zusätzliche Einschränkung hinsichtlich des Bildmaterials ergab sich falltypisch dadurch, dass nach Bekanntwerden des Ereignisses die medizinische Versorgung im Vordergrund stand und daher keine Lichtbilder von der Auffindesituation vorliegen.

Im Bereich der Informationen zur Situation am Tatort gab es Lücken und Widersprüchlichkeiten, die - sofern sie nicht in der Natur der Sache lagen - auch mit der Frequentierung des Tatortes im Anschluss an die Entdeckung der Tat zusammenhängen dürften. Die genaue Auffindepositionen von Gegenständen wie Jeans, Fingerling und „Schmusedecke“ im Flur, dem Fingerling im Ehebett, der Babyflasche auf dem linken Nachtschchen und nicht zuletzt auch der fraglichen Plastiktüte mit den darin befindlichen Drogen blieben - in unterschiedlichem Ausmaß - ungenau.

Faser- und Mikrospuren hätten in der Tatwohnung in größerem Ausmaß gesichert werden können. Insbesondere wäre das Wohnzimmer hier von Interesse gewesen, da dieses Ausgangspunkt einer eingehenden Täter-Opfer-Kommunikation gewesen sein könnte. Gleiches gilt für sämtliche Stellen (insbesondere im Flur)_s, die der Täter im Rahmen des Verbringungs Vorgangs berührt haben könnte. Ggf. wären auch entsprechende Folienabzüge auf verstärkte Antragungen der Fasern des Nachthemdes der Geschädigten zu überprüfen gewesen.

Läufer links des Schlafzimmerbettes

Zu dem handgeknüpften Läufer links des Schlafzimmerbettes, von dem zu vermuten ist, dass er infolge eines Urinabgangs der bewusstlosen Geschädigten durchfeuchtet worden war, lagen keine weitergehenden Untersuchungsberichte vor.

Schleifspur im Schlafzimmer

Die sogenannte Schleifspur im Schlafzimmer, deren Zustandekommen aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Urinabgang der Geschädigten zusammenhängen dürfte, wurde als Beleg für eine Verbringung der leblosen Geschädigten vom Ort des Angriffs (Schlafzimmer) weg gewertet.

Fehlen von Aufbruchsspuren

Das Fehlen von Aufbruchsspuren bzw. Anzeichen, die auf ein gewaltsames Eindringen in das Tatanwesen hindeuten würden, wurde als ein weiteres wichtiges Datum gewertet. Die widersprüchliche Informationslage hinsichtlich eines möglichen und dann geräuscharmen Eindringens durch die Terrassentür des Wohnzimmers wurde so bewertet, dass ein solches unauffälliges Eindringen vergleichsweise unproblematisch möglich gewesen wäre.

Nachschlüssel-Hypothese

Der Hypothese einer möglichen Verwendung eines Nachschlüssels durch den Täter wurde unabhängig von bestehenden Erkenntnislagen hinsichtlich konkreter Personen, die in Besitz eines Nachschlüssels waren oder hätten gewesen sein können, nachgegangen.

Zeugenaussagen des Nachbarn Rudolf Kühner

Der Zeugenaussage des Rudolf Kühner wurde große Bedeutung beigemessen. Des- sen Aussage blieb über mehrere Vernehmungen hinweg im Wesentlichen konstant. Es deutet alles darauf hin, dass der anfänglich reproduzierte Trauminhalt bei weitem nicht die konkrete Erlebnisqualität hat, die den im Gedächtnis des Zeugen dauerhaft verankerten Details seiner nächtlichen Wahrnehmungen zukommt. Allerdings wurde der vom Zeugen Kühner wahrgenommene Dialog in seiner semantischen Eindeutigkeit nicht zum Gegenstand oder Ausgangspunkt der fallanalytischen Bewertung gemacht« Es wurde vielmehr davon ausgegangen, dass die Wahrnehmung des Zeugen Rudolf Kühner insofern zutreffend war, als sie ein dialogisches Geschehen zwischen einer weiblichen und einer männlichen Person beschreibt, das in die Struktur eines Streites einmündet, wobei die männliche Person eher offensiv, die weibliche Person hingegen eher defensiv agiert. Auch die Erinnerung dieses Zeugen an den dessen ersten Blick auf die Anzeige der Digitaluhr seines Videorekorders im Rahmen der tatrelevanten Wahrnehmung um 02:18 Uhr wird als valides Datum angesehen. Die zweite entsprechend wahrgenommene Zeitangabe wurde durch den Zeugen mit 02:48 Uhr angegeben, was sehr gut mit dem tatsächlichen ersten Eintreffen der Einsatzkräfte am Tatort um 02:47 Uhr (Bl. 813 d. A) korrespondieren würde.

Auch die Aussagen des Zeugen Kühner zu den Beleuchtungsverhältnissen, die - sofern für ihn erkennbar - zum Zeitpunkt seiner Beobachtungen im Tatanwesen herrschten, und dem Zustand der Roll-Läden der Terrassentüren wurden als valide Daten angesehen (BL 611 ff. d. A.). Die Wahrnehmung des Zeugen Kühner, der

schätzte, dass die Zeitdauer seiner Wahrnehmungen - beginnend mit dem Aufwachen bis hin zum erneuten Zubettlegen - etwa 5 bis 6 Minuten betrug, wird als von groben Schätzfehlern frei eingestuft (Nachvernehmung vom 03.06.97).

Wahrnehmungen des Auffindezeugens

Zwischen diesen beiden Zeitpunkten (02:18 und 02:48 Uhr) lagen die nachgewiesenen Notrufe des Zeugen Zacher um 02:40, 02:43 und 02:46 Uhr (Bl. 141 d. A.). Es wurde weiter davon ausgegangen, dass die Wahrnehmung des Zeugen Zacher hinsichtlich des Piepsens seines Armbanduhrweckers zum Zeitpunkt des Erreichens der eingestellten Weckzeit „02:34 Uhr“ zutreffend war.

Die Aussagen des Zeugen Zacher hinsichtlich der Bezifferung des Zeitraums seiner Beobachtungen, die mit der Wahrnehmung von Geräuschen in der Art eines Möbelrückens begannen, dann vermittelt des Piepsens seiner Armbanduhr von ihm zeitlich zugeordnet wurden und mit eher dumpfen Geräuschen (Klopfgeräusche) endeten, wurden - eben im Hinblick auf deren Dauer - als unsicher eingestuft. Hier erscheinen vor dem Hintergrund des extremen Charakters der mit der Nachschau in der Tatwohnung einsetzenden Ereignisse und der hypothetischen Konsequenzen, die ein in subjektiver Sicht verspätetes Aktivwerden nach sich gezogen haben mag, retrograde Verwischungen möglich.

Als verwertbares Datum wurde hingegen der Umstand angesehen, dass der Zeuge Zacher im tatkritischen Zeitraum akustische Wahrnehmungen gemacht hat, die auf zwei mit entsprechender Geräusentwicklung einhergehende Handlungsketten hinweisen. Die zwischen diesen Handlungsketten liegende Zeitspanne, in der der Zeuge Zacher keine weiteren auffälligen Wahrnehmungen gemacht hat, wurde als auf der Basis der Aussagen des Zeugen Zacher nicht quantifizierbar eingestuft.

Die von dem Zeugen Zacher für das Tatgeschehen reklamierten „akustischen Verhältnisse“ (z. B. konstruktionsbedingte gute Wahrnehmbarkeit von Trittschall) konnten durch das Team der Fallanalytiker im Rahmen der Tatortbesichtigung am 12. Mai 2005 als zutreffend nachvollzogen werden.

Die vagen Aussagen des Zeugen Zacher zu Größe und Bekleidungsstatus des Täters wurden nicht berücksichtigt.

Öffnungszustand der Kellerabgangstür

Die Aussage des Polizeibeamten Schwemmler, nach der bei seinem Erscheinen am Tatort die Kellerabgangstür weit geöffnet gewesen sei, wurde als nicht zutreffend gewertet. Hier sind die anderen Aussagen, gemäß denen die Tür durch die davor liegende Geschädigte nur einen begrenzten Öffnungsspielraum hatte, und weiter die Aussagen des Auffindezeugens zur Auffindsituation und seiner Reanimationsbemühungen konsistenter (vgl. Bl. 387 ff. d. A.).

Lichtverhältnisse am Tatort im Anschluss an die Tat

Auf der Basis der Aussagen der Zeugen Kühner und Zacher wurde davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt des Auffindens der Geschädigten bzw. dem ersten Eintreffen von Polizeikräften am Tatort im Wohnzimmer kein Licht brannte und im Schlafzimmer - bei komplett heruntergelassenen Roll-Läden - lediglich das linke Nachttischlämpchen brannte.

Die fragliche Plastiktüte

Der Abstellort der fraglichen Plastiktüte konnte auf der Basis der zum Zeitpunkt der Fallanalyse vorliegenden Daten nicht bestimmt werden. Mangels eindeutiger Informationen kann die fragliche Tüte lediglich gedankenexperimentell bewertet werden (siehe Punkt 5.14.5 des Gutachtens). Eine Relevanz hinsichtlich des Tatgeschehens - insofern es den fatalen Angriff auf die Geschädigte umschreibt - war fallanalytisch nicht herzuleiten.

Die beiden Fingerlinge

Die beiden abgerissenen Fingerlinge von Vinylhandschuhen konnten fallanalytisch ebenfalls nicht in das unmittelbare Tatgeschehen eingepasst werden. Ein Anlegen der Handschuhe im Zusammenhang mit dem fatalen Angriff auf die Geschädigte zum Zweck der Spurenvermeidung wurde als unwahrscheinlich angesehen. Die Tatsache, dass sich sowohl an den Innen- wie auch den Außenseiten der Fingerlinge DNA der Geschädigten befand, wurde als Beleg dafür gewertet, dass die Fingerlinge nicht von Handschuhen stammten, die der Täter im Zuge eines Eindringens in das Tatgeschehen zur Spurenvermeidung angelegt hatte. Ein „Eindrehen“ eines oder mehrerer Finger von Vinylhandschuhen im Rahmen des Drosselvorgangs wurde als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Entsprechende dynamische Nachstellungen mit Wollschal und Vinylhandschuhen ließen sich - aus der Sicht einer drosselnden Person - nur unter extremer Kraftanstrengung und unter Zuhilfenahme einer dritten Person bewerkstelligen.

Der im Flur aufgefundene Fingerling („TO 20“) weist auf den entsprechenden Fotografien erkennbare kleinere lochartige Beschädigungen auf, die in den entsprechenden Berichten nicht erwähnt sind. Versuche mit Latexhandschuhen ergaben, dass gleichartige Beschädigungen im Zusammenhang mit dem „Fingern“ an einem Reißverschluss entstehen können. Dieser Effekt ließ sich allerdings mit Vinylhandschuhen nicht gleichermaßen reproduzieren. Die hier eintretenden Beschädigungen sind umfassender.

Weitere im Flur aufgefundene Gegenstände

Eine sichere Einordnung von weiteren der im Tatflur aufgefundenen Gegenstände (anthrazitfarbene Jeans, „Schmusedecke“) in den Tathergang war nicht möglich.

Verletzungen der Geschädigten

Was die Verletzungen der Geschädigten betrifft, so wurde der rechtsmedizinischen Einschätzung gefolgt, dass das Drosselwerkzeug so um den Hals der Geschädigten gelegt worden war, dass der Zug auf die linke Halsseite und ein Druck infolge eines Vorgangs ähnlich einer Verknotung auf die rechte Halsseite ausgeübt wurde (stärkere Hautabschürfung und Einblutung an der rechten Halsseite und insbesondere die Verletzung (Drosselmarke) unterhalb des rechten Ohrs - dort durch Quetschungen und Aussparungen markiert, Bl. 101 d. A.). Es wurde ebenfalls der rechtsmedizinischen Einschätzung gefolgt, dass ein Ziehen des Opfers mittels des entsprechend gesetzten Drosselwerkzeuges nicht erfolgt ist (ebd.). Die kleine Verletzung an der linken hinteren Kopfseite konnte nicht eindeutig zugeordnet werden. Die hämatomartigen Griffspuren an den Oberarmen der Geschädigten wurden nicht notwendigerweise als Zeichen eines vor dem Drosselvorgang begonnenen Angriffs gewertet.

Diese Spuren lassen sich auch zwanglos im Zusammenhang mit dem Schleifvorgang erklären. Sie konnten im Rahmen von Nachstellungen des Tathergangs reproduziert werden.

Das Hämatom an der Unterseite des linken Oberarms der Geschädigten wurde als mit einem Sturzgeschehen in Zusammenhang stehend eingestuft (vgl. auch Einschätzung Frau Dr. Zimmer, Bl. 99 d. A.).

Informationen zum Opferhintergrund (Opferprofil)

Das Opferbild konnte auf der Basis der zum Zeitpunkt der Fallanalyse vorliegenden Daten nur grob konturiert werden. Es entstand der Eindruck einer Biografie, die von einer „wilden Jugend“, einem anschließenden „Ruhigerwerden“, der Vorfreude auf die Mutterrolle, von Ehe und Familie, dem Leiden am Auseinandergehen der Ehe und den in eine neue Partnerschaft gesetzten Hoffnungen geprägt war. Gravierende entwicklungspsychologische Normbrüche wurden nicht gesehen. Die Anbindung an das Elternhaus war eng und die damit einhergehende finanzielle Situation gesichert. Mutterrolle, Beruf und Partnerschaft werden den Tagesablauf der Geschädigten weitgehend geprägt haben. Dass darüber hinaus weitere - womöglich geheime - Außenbeziehungen durch die Geschädigte gepflegt wurden, wird als unwahrscheinlich angesehen.

Es wird als durchaus denkbar angesehen, dass die Geschädigte als sexuell attraktiv wahrgenommen wurde.

Es liegt eine Aussage vor, nach der die Geschädigte mit einem Ex-Freund im Rahmen des Besuchs eine Festes und damit einhergehendem Alkoholenuss eine handgreifliche Auseinandersetzung hatte (BL 391 d. A.). Es entstand im Fallanalyse-Team der Eindruck, dass die Geschädigte sich sozial durchaus behaupten konnte und ihre - auch im Wege des Polizeiberufes erworbene - soziale Kompetenz vor dem Hintergrund einer offenen und temperamentvollen Persönlichkeit zu sehen ist.

Es kann weiter davon ausgegangen werden, dass das laufende Scheidungsverfahren mit den damit einhergehenden Unstimmigkeiten die Geschädigte belastet hat. Dass die Geschädigte gleichzeitig in der (tatsächlichen oder erhofften) Sicherheit der neuen Beziehung Halt und Stabilität fand, erscheint naheliegend.

2.3 Ergebnis der Materialbewertung:

Trotz eingeschränkter Eindeutigkeit und Anschaulichkeit des Datenmaterials reichte die Ergiebigkeit der vorliegenden Informationen aus, um die Bewertung des versuchten Tötungsdeliktes an Andrea Zacher, frühere Wörz, im Rahmen einer Fallanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Tathergangs durchführen zu können. Bei Vorliegen zusätzlicher oder neuer Informationen - insbesondere kriminaltechnischer Natur - wäre ggf. eine Überprüfung der fallanalytischen Bewertung einzelner Handlungssequenzen des Tatablaufs zu erwägen.

Auf die notwendige Unterscheidung von ermittlungspragmatisch-kriminalistischen Fragestellungen und fallanalytischen Bewertungen - nur für letztere können hier Aussagen getroffen werden - wird erneut hingewiesen.

3 METHODIK

3.1 Allgemeines

Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der Fallanalyse zu dem versuchten Tötungsdelikt z.N. *Andrea Zacher* dar.

Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein analytisch-systematisches Verfahren, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten (Bund-Länder-Projektgruppe „Qualitätsstandards der Fallanalyse“ - Dem et al. 2003) und das Fallverständnis zu vertiefen.

Die Durchführung einer Fallanalyse erfolgt nach eingehender Prüfung der bestehenden objektiven Informationslage und ist weiter an Erfahrungswissen hinsichtlich der kriminalistischen Einzelfallbearbeitung, der Phänomenologie des betreffenden Deliktsfeldes und den Einsatz gesicherter fallanalytischer Methoden gebunden (Vick 1996, Baurmann & Dem 2005).

Die systematisierte Analyse des Falles im Wege eines standardisierten methodischen Vorgehens (Witt & Dem 2002, Baurmann & Dem 2005) führt im Ergebnis u. a. zu einer Motivbewertung, zu fallspezifischen Aussagen und ggf. zu Aussagen zur Person des Täters (Hoffmann 2002).

Im Zentrum der Fallanalyse steht die Tathergangsanalyse mit der eingehenden Rekonstruktion des Tathergangs, "die sich an der objektiven Spurenlage orientiert (Baurmann 2003), und der Bewertung der Tatsituation (Opfer, Tatgelegenheit, Tatentschluss). Der Vorgang der Rekonstruktion des Tathergangs erfolgt in der Regel im Wege einer Sequenzierung tatrelevanter Abläufe. Die fallanalytische Etablierung der Sequenz der Ereignisse erfolgt auf der Basis objektivierbarer Daten. Wegen der besonderen Komplexität der fallanalytischen Kombinatorik kann diese Aufgaben nur durch entsprechend ausgebildete und moderierte Teams erfolgen (Baurmann 2003). Dieses methodologische Desiderat ist in den Qualitätsstandards der Fallanalyse festgeschrieben (Dem 2003). Das fallanalytische Vorgehen entspricht dabei in erkenntnistheoretischer Hinsicht der sogenannten hypothetiko-deduktiven Methode (Nordby 1997), d. h. es werden - anknüpfend an objektivierbare Daten - induktiv Hypothesen generiert, die deduktiv im Wege der Hypothesenexklusion validiert werden (Dem 2004).

Aus dem im Rahmen der Tathergangsanalyse rekonstruierten Täterverhalten werden fallspezifische Aussagen abgeleitet (Dem 2000). Diese beziehen sich im Kern auf die Strukturiertheit des Täterhandelns, die vor dem Hintergrund motivationaler Erfordernisse, situativer Anforderungen und psychologisch-interaktiver Parameter bewertet wird (Addicks-Krause et al. 2005).

Die Motivbewertung knüpft an der ursprünglichen motivationalen Konstellation an, die am Anfang des Ereignisraums der Tat stand. Nach einer Prüfung etwaiger Eskalationen erfolgt die Bewertung des motivationalen Charakters der eigentlichen Tötungssituation.

Ergänzende kriminologische Erkenntnisse, die in die Erstellung des Täterprofils einfließen oder für die Erarbeitung der Ermittlungshinweise herangezogen werden, sind als solche gekennzeichnet (Dem et al. 2003).

Die aus der Bewertung des rekonstruierten Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fallanalyse bestehenden Datenbasis.

3.2 Besonderheiten

In der Sache des versuchten Tötungsdeliktes an Andrea Zacher war seinerzeit der von ihr getrennt lebende Ehemann Harry Wörz als Tatverdächtiger ermittelt und in dieser Sache durch das LG Karlsruhe mit Datum vom 16.01.1998 zu einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen vers. Totschlags verurteilt worden. Mit Beschluss vom 08.10.2004 hat das OLG Karlsruhe die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet.

Des Weiteren war unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat ein weiterer Tatverdacht gegen den verheirateten Polizeibeamten Thomas Heim, mit dem die Geschädigte zur Tatzeit partnerschaftlich liiert war, geäußert worden. Sowohl Harry Wörz wie auch Thomas Heim waren im Anschluss an die Tat vorläufig festgenommen worden. Auch eine mögliche Täterschaft des Vaters der Geschädigten war diskutiert worden.

Die Bewertung des vorliegenden Fallmaterials im Rahmen der durchgeführten Fallanalyse hatte in Übereinstimmung mit der fallanalytischen Methodik (Dem 2000, Witt & Dem 2002, Baurmann 2003, Baurmann & Dem 2005) unabhängig von derartigen Verdachtslagen und den damit einhergehenden Überstrahlungseffekten zu erfolgen. Die Rekonstruktion und Bewertung des Tathergangs fand auf der Basis objektivierbarer Daten statt (vgl. Materialkritik). Insbesondere wurden kriminalistische Anschlüsse an Ermittlungshypothesen zur Füllung erkenntnisbezogener Lücken vermieden. Es konnte daher auch nicht Ziel der Fallanalyse sein zu entscheiden, ob Person A, Person B oder Person N am ehesten als Täter in Frage kommt.

Die Analyse der Tatsituation kann allenfalls zum Entwurf einer sich sinnlogisch in das fallanalytisch Etablierte einpassenden Person-Fall-Konstellation (Rasch 1964, Rasch & Konrad 2004) führen. Das Anknüpfen an tatsächlich bestehende oder etwaige personenbezogene Verdachtslagen findet nicht statt.

Die Zielstellung operativer Fallanalyse besteht in der Vertiefung des Fallverständnisses und der Unterstützung der Ermittlungen (Baurmann & Dem 2005). Im vorliegenden Fall konnte es aufgrund der besonderen Auftragslage nur um die fallanalytische Aufhellung des Tathergangs (Tathergangsanalyse), die Charakterisierung des Täterhandelns auf der Basis einer sich der Tathergangsanalyse anschließenden Verhaltensbewertung sowie um eine grobe Skizzierung der Persönlichkeit eines auf der

Basis von Tathergangsanalyse und Verhaltensbewertung ableitbaren Tätertyps gehen. Die Bewältigung dieser Arbeitsschritte erfolgte im Rahmen der etablierten fallanalytischen Vorgehensweise.

3.3 Vorgehensweise

Im Vorfeld der eigentlichen Fallanalyse war die Gerichtsakte im Hinblick auf relevante Informationen durchgesehen und waren diese Informationen vervielfältigt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt worden.

Anschließend erfolgte die Prüfung der Machbarkeit der Fallanalyse.

Ein Tatortbesichtigung in Anwesenheit von fallkundigen Kriminalbeamten am 12. Mai 2005 ermöglichte eine Beurteilung der räumlichen Verhältnisse des Tatanwesens und die Beantwortung von Fragen zu einzelnen Parametern des Tatortes zum Tatzeitpunkt, der damit einhergehenden Tatortarbeit und zum Opferprofil.

In den Räumlichkeiten der Dienststelle für Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes waren die für das Tatgeschehen unmittelbar relevanten Räumlichkeiten auf der Basis einer Grundriss-Skizze und metrischen Angaben im Tatortbefundbericht nachgebildet worden. Dies ermöglichte das Prüfen von Tathergangshypothesen im Wege der Nachstellung einzelner Handlungssequenzen.

Die Fallanalyse erfolgte im Rahmen eines dreitägigen strukturierten Prozesses in Anwendung etablierter Techniken der fallanalytischen Tatbewertung. Die Durchführung dieses Prozesses erfolgte durch ein Team erfahrener Fallanalytiker (s.o.) unter der verantwortlichen Leitung des als Sachverständigen geladenen Unterzeichners.

Sowohl in der Vorbereitungsphase wie auch während der eigentlichen Fallanalyse selbst und im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Gutachtens blieben Hypothesen aus dem Ermittlungsverfahren und dem eigentlichen Gerichtsverfahren insofern sie

- a) eine bestimmte Verdachtslage begründeten oder
- b) einen Anschluss-an Lebenssachverhalte begründeten, die ohne diese im Verlaufe der Ermittlungen generierten Hypothesen kaum als überprüfenswerte Alternativen behandelt worden wären,

auf der Ebene der Rekonstruktion des Tathergangs und weiterer sich anschließender Ableitungen unberücksichtigt.

4 RAHMENDATEN ZUM FALL

4.1 Allgemeines

Das Tatanwesen in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld bei Pforzheim liegt in einem ruhigen mittelständigen Wohngebiet. Dort herrscht eine erkennbarinformelle Sozialkontrolle. Es gab keine Straftaten oder Straftatenserien von Relevanz im Vorfeld der Tat, die etwa zu einer besonderen Wachsamkeit der dortigen Wohnbevölkerung geführt hätten.

Das Tatanwesen wurde von der zur Tatzeit 26-jährigen, von ihrem Ehemann getrennt lebenden Geschädigten und ihrem zweijährigen Sohn Kai bewohnt. Dabei war das Tatanwesen der Geschädigten durch ihre Eltern im Wege eines Wohnungstausches

mit dem Anwesen im Schönblickweg 52 in Birkenfeld zwecks Verbesserung ihrer räumlichen Situation zur Verfügung gestellt worden. Die Geschädigte hatte zuvor die Einliegerwohnung in der Erlenstraße 10 bewohnt. Diese im Tatanwesen befindliche Einliegerwohnung wurde zuletzt in unregelmäßigen Abständen durch den Vater der Geschädigten zwecks Übernachtung genutzt. An dem der Tat vorangehenden Wochenende hielt sich ihr Freund erstmalig komplett bei ihr. Ansonsten fanden eher nur punktuelle Übernachtungen statt. Die Belegung des Hauses mit den vorstehenden Personen war nicht ohne weiteres von außen zu erkennen. So stand häufiger das Wohnmobil des Vaters vor der Garage, ohne dass er es tatsächlich benutzt hätte oder damit angekommen wäre (er benutzte häufig das Fahrrad). Die Geschädigte versah als Schutzpolizeibeamtin auf Teilzeitbasis Schichtdienst, was mit entsprechend unregelmäßigen Abwesenheiten einherging. Ihr kleiner Sohn wurde dann bei ihren Eltern oder den Schwiegereltern untergebracht.

4.2 Letzte Opferaktivitäten:

Die Geschädigte hatte das Wochenende gemeinsam mit ihrem laut Dienstbuch im Krankheitsstand befindlichen Freund, bei dem es sich um einen Polizeibeamten aus ihrer Dienstgruppe handelte, in der Erlenstraße 10 verbracht.

Sie hätte lt. telefonischer Auskunft KHK Kühner vom 24. Mai 2005 normalerweise am Montag, dem 28. April 1997_s Frühdienst (6-12 Uhr) und in der Nacht zu Dienstag, dem 29. April 1997, Nachdienst (20 - 6 Uhr) gehabt. Da sie aber zuvor ihr als Teilzeitkraft vermindertes Stundenkontingent bereits erfüllt hatte, habe sie diese Schichten nicht antreten müssen und dienstfrei gehabt.

Gegen 15 Uhr rief ihre Mutter sie in der Erlenstraße an.

Die weiteren Aktivitäten bis 18 Uhr sind unbekannt (Bl. 741 d. A.).

Kurz vor 18 Uhr stellte die Mutter der Geschädigten in der Erlenstraße über einen Zettel, den die Geschädigte zurückgelassen hatte, fest, dass ihre Tochter und ihr Enkel Kai beim Einkaufen waren.

Gegen 18 Uhr erfolgte der Besuch der Mutter im Schönblickweg 52 in Birkenfeld.

Die Geschädigte blieb dort bis ca. 18:30 h, dann wurde Kai „quengelig“ und sie brach nach Hause auf, um den Sohn schlafen zu legen.

Gegen 20 Uhr, vermutlich bis 20:10 h, telefonierte die Geschädigte mit ihrem Freund. Im Rahmen dieses Telefonates erfuhr der Freund, dass Kai etwas zerbrochen hatte (BL 395 ff. d. A.). Während dieses Telefonats war die Geschädigte damit beschäftigt, einen Kuchen zu backen.

Um 20:24 h erfolgte ein Anruf der Geschädigten bei ihrer Mutter, in dessen Verlauf sie nachfragte, ob und wann der Vater heute zu ihr käme.

Der Vater der Geschädigten, der am 28. April 1997 Geburtstag hatte, kam - für die Geschädigte erwartet - gegen 22 Uhr mit dem Wohnmobil in der Erlenstraße 10 an (Bl. 317 d.A.). Der Vater betrat das Anwesen durch die ebenerdige Eingangstür, also nicht durch den separaten Eingang der Einliegerwohnung (dies wäre eine unübliche Zugangsweise gewesen). Die Eingangstür zur Einliegerwohnung war im Übrigen immer verschlossen. Die Wohnungstür fiel anschließend ins Schloss. Sie wurde nicht abgeschlossen.

Er habe mit ihr dann noch im Wohnzimmer gesprochen und dabei u.a. nach dem Freund der Geschädigten, der zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend war, gefragt. Die Dauer dieser Unterhaltung soll etwa 20 Minuten betragen haben (Bl. 327 ff. d. A.). Der Sohn Kai habe zu diesem Zeitpunkt schon geschlafen. Die Geschädigte habe zu diesem Zeitpunkt im Wohnzimmer gebügelt. Sie sei mit einer Jeans (nicht identisch mit der später im Flur aufgefundenen Jeans) und mit einem Sweatshirt bekleidet gewesen.

Der Vater sei dann gegen 22.20 Uhr nach unten in die Einliegerwohnung gegangen, habe dort ein für ihn bestimmtes Geburtstagsgeschenk der Geschädigten vorgefunden, habe aus einem Tresor DM 1000 entnommen und sei wieder nach oben gegangen, habe sich für das Geschenk bedankt und habe der Geschädigten das für Renovierungsarbeiten bestimmte Geld übergeben (BL 344 d. A., das Haus befand sich aktuell in einer Umbausituation).

Der Vater, der als Polizeibeamter Schichtdienst als Funk-Beamter versah, dürfte dann gegen 22.30 Uhr endgültig nach unten zum Schlafen gegangen sein. Die Geschädigte habe zu diesem Zeitpunkt im Fernsehen den Film „Waterworld“ angesehen. Gegen 22:20 h ging das Nachbar-Ehepaar Kühner gemeinsam zu Bett. Zu diesem Zeitpunkt brannte im Erdgeschoss des Tatanwesens und auch in der Einliegerwohnung Licht. Die Wohnzimmer-Roll-Läden waren heruntergelassen, durch die Lamellen habe noch Licht gedrungen (Zeugenaussage Rudolf Kühner).

Der zu diesem Zeitpunkt herrschende Beleuchtungszustand des Schlafzimmers ist nicht eindeutig bekannt, da unklar blieb, ob die entsprechende Beobachtung der Kühners („dunkel“) sich auf den Zeitpunkt 22:20 h oder 02:18 h bezieht. Es ist denkbar, dass der Schlafzimmer-Roll-Laden ganz geschlossen war und deshalb ein Lichtschein aus dem Schlafzimmer nicht wahrnehmbar war. Allerdings war sich der Zeuge Kühner sicher, dass eine größere Lichtquelle zum Zeitpunkt seines Zubettgehens nicht gebrannt hat.

5 TATHERGÄNGSANALYSE

5.1 Rekonstruktion

5.1.1 Die nächtlichen Wahrnehmungen des Zeugen Kühner

Der Nachbar Kühner wird infolge akustischer Wahrnehmungen, die auf ein nächtliches streitartiges Geschehen zwischen einem Mann und einer Frau zurückgehen, wach. Er hört eine dialogische Szene, die nach kurzer Zeit abbricht. Weitere Wahrnehmungen, die sich auf das diese Szene bedingende soziale Ereignis beziehen, macht der Zeuge nicht.

Der Zeuge hat eine Kommunikation zwischen einer männlichen und einer weiblichen Person wahrgenommen. Ungeachtet des Inhaltes dieser Kommunikation spricht einiges dafür, dass Lautstärke und Intensität dieser Kommunikation ursächlich für die Wahrnehmung des Zeugen waren („Geschrei“, BL 617 d. A.) Weiterhin hält es der Zeuge für ausgeschlossen, dass das Ende seines Traumes mit dem im Erwachen wahrgenommenen Gespräch koinzidentuell zusammengefallen sein sollte (BL 627 d. A.). Unabhängig von dem Inhalt der wahrgenommenen Szene könnte die Struktur des verbalen Konfliktes durch den Zeugen Kühner zutreffend wahrgenommen worden sein: eine (männliche) Person geht offensiv vor, die andere (weibliche) Person reagiert darauf defensiv (nicht-eskalierend). Dabei dürfte die Intensität der vom Zeugen Kühner wahrgenommenen Lautäußerungen jedoch nicht den Grad erreicht haben, den man gemeinhin einer Situation mit Todesangst einer der beteiligten Personen beimessen würde. Auch haben weder der Zeuge Kühner noch andere potenzielle Zeugen etwas mit Hilfeschreien Vergleichbares gehört.

Nach Aufwachen und Zuhören steht der Zeuge auf, geht durch die Wohnung zur Toilette und blickt dann gewohnheitsmäßig auf die digitale Anzeige der Uhrzeit auf seinem Videorekorder. Der Zeuge liest die Uhrzeit „02:18 Uhr“ ab. Insofern dürften seine Wahrnehmungen der nächtlichen Szene im Tatanwesen um etwa zwei Minuten vorzudatieren sein. Der Zeuge kann seine Wahrnehmungen mit großer Sicherheit dem Anwesen der Familie Zacher zuordnen. Er stellt fest, dass dort zum Zeitpunkt seiner Wahrnehmungen das Wohnzimmer noch erleuchtet ist (Wahrnehmung von Lichtschein durch die Lamellen der Roll-Läden hindurch), das Schlafzimmer sei „mit absoluter Sicherheit“ dunkel gewesen (BL 611 d. A.).

Bevor der Zeuge nun wieder „eingeduselt“ (ebd.) ist, hat er keine weiteren Wahrnehmungen gemacht, die auf Aktivitäten im Bereich des Tatanwesens schließen lassen. Er hat also insbesondere nichts einer Flucht Vergleichbares bemerkt.

Die durch den Zeugen Kühner wahrgenommene Situation dürfte einen Handlungsvorlauf gehabt haben, dessen zeitliche Bestimmung jedoch auf der Basis der vorhandenen Zeugenaussagen nicht möglich ist. Klare Anhaltspunkte für eine Bewirtungssituation liegen nicht vor. Zwei gespülte Gläser in der Küche blieben hier fraglich. Verletzungen der Geschädigten, die auf sich beständig steigendes Geschehen mit handgreiflichen Auswüchsen hindeuten, liegen nicht vor. Hier sind lediglich die Hämatome im Bereich der Oberarme möglicher Ausdruck einer körperlichen

Qualität der Auseinandersetzung. Allerdings ist es aus fallanalytischer Sicht wahrscheinlicher, dass diese Hämatome mit dem späteren Schleifvorgang in Zusammenhang stehen. Die Natur dieses Schleifvorgangs und die damit einhergehende Geräusentwicklung sprechen - gerade auch vor dem Hintergrund entsprechender Nachstellungen im Rahmen der Fallanalyse - für diese Annahme.

5.1.2 Zugang zum Tatobjekt

Die Bewertung dieser Frage erfolgt vor dem Hintergrund

- a) des Fehlens von Aufbruchsspuren_s
- b) des Bekleidungsstatus der Geschädigten (das fast bis zu den Knien reichende T-Shirt wäre in Anbetracht der möglicherweise durch den späten Besucher beanspruchten Ausnahmesituation und des damit einhergehenden Bekanntschaftsgrades „sozial vertretbar“ gewesen¹),
- c) des Ausbleibens von Hilferufen (diese hätten sich durchaus erfolgreich an den im selben Haus übernachtenden Vater richten können),
- d) der aus den Aussagen des Zeugen Kühner rekonstruierbaren Szene eines sozialen Konfliktes_s
- e) der Benutzung eines tatorteigenen Drosselwerkzeuges als Indikator einer nicht von vorneherein geplanten Tötung
- f) des Überraschungscharakters des fatalen Angriffes (Fehlen von Abwehrverletzungen, die anzunehmende Richtung des Angriffs).

Es ist vor dem Hintergrund dieser faktische Qualität annehmenden Bewertungsgrößen davon auszugehen, dass die Form des Zugangs des Täters zum Tatobjekt grundsätzlich einen konsensualen Charakter hatte. Hier ist es naheliegend, von einem durch den späteren Täter begehrten Zutritt zum Tatort auszugehen, den die Geschädigte gewährt hatte. Es wären zwar grundsätzlich auch andere Zugangsmöglichkeiten wie die Nutzung eines Nachschlüssels oder das Hochschieben der Roll-Läden der Wohnzimmerterrasse mit anschließender Entriegelung der Terrassentür denkbar, doch erscheinen diese Möglichkeiten vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ereignisse eher unwahrscheinlich. Doch selbst unter der hypothetischen Annahme eines solchermaßen erfolgten Zuganges müsste dann im Hinblick auf das folgende Verhalten davon ausgegangen werden, dass die Geschädigte dies zunächst geduldet hätte.

5.1.3 Alternative Tatsituationen

Nachdem die objektive Spurenlage und die Beobachtungen des Zeugen Kühner die Ableitung einer Ausgangssituation nahelegen, die als ein soziales Geschehen zwischen zwei miteinander bekannten Personen zu bewerten ist, sollen Alternativen von Tatsituationen geprüft werden, die herkömmlichen kriminologischen Erfahrungen entsprechen und jeweils einer eigenen Klasse von Tötungsdelikten zugehören. Es handelt sich dabei um folgende Tatkonstellationen:

¹ Es wäre in diesem Zusammenhang denkbar, dass die Geschädigte, nachdem sie das Anklopfen oder Klingeln des späten Besuchers gehört hatte, zunächst die später im Flur aufgefundene anthrazitfarbene Jeans anziehen wollte, hiervon aber dann nach Erkennen der Person des späten Besuchers Abstand genommen hat. Die Tatsache, dass diese Jeans später keinerlei Anzeichen von Durchnässung zeigte, spricht dagegen, dass die Geschädigte während des Drosselungsvorganges mit dieser Hose bekleidet war.

- a) Einsteigediebstahl mit anschließender Eskalation nach (unerwartetem) Treffen durch das Opfer (Tötung zur Verdeckung des Einsteigediebstahls bzw. aus einer subjektiven Überforderung des Täters heraus).
- b) Einsteigediebstahl mit Motivwechsel in Richtung der Begehung eines Sexualdeliktes (Tötung zur Verdeckung bzw. aus einer subjektiven Überforderung des Täters heraus).
- c) Einsteigen mit dem Ziel der Begehung eines Sexualdeliktes (Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung des Sexualdeliktes bzw. aus einer subjektiven Überforderung des Täters heraus).

Für alle o.a. Alternativen wäre ein Einsteigen über die Terrassentür als weitaus wahrscheinlicher anzusehen als ein Eindringen mittels eines Nachschlüssels. Alle angeführten Konstellationen stehen im Widerspruch zu den Beobachtungen des Zeugen Kühner. Sie stehen aber auch in starkem Widerspruch zu dem objektiven Spurenbefund. Erfahrungsgemäß ruft ein unerwartetes Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer, in dem der Täter plötzlich vor der subjektiven Notwendigkeit steht, das Opfer zu überwältigen, eine affektiv hoch aufgeladene Szene hervor, die durch Hilfeschreie, Fluchtversuche und Gegenwehr des Opfers bei gleichzeitigem massivem körperlichen Einsatz des Täters imponiert. Hier sind dann entsprechende Verletzungsbilder (z.B. Gesichtsverletzungen oder Abwehrverletzungen) zu erwarten, denen sich weitere kriminalwissenschaftliche Befunde wie Zellmaterial vom Täter unter den Fingernägeln des Opfers hinzugesellen. Beides ist im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Der Täter hat ein tatorteigenes Werkzeug ergriffen, was mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegen einen längerfristigen und für einen spontanen Tötungsvorsatz spricht. Ein von einem „kalten“ Tötungsvorsatz getragenes Eindringen in das Tatgeschehen, in dem sich der Täter zielsicher zu dem schlafenden Opfer begibt und dieses mit einem zuvor am Tatort gesuchten und dann auch gefundenen Werkzeug erdrosselt, ist äußerst unwahrscheinlich. Damit sind auch etwaige Konstruktionen einer Tatsituation, die auf einen Sexualmord i.e.S. (Göppinger 1997) oder eine Konstellation vergleichbar dem sogenannten „Lustmord“ (Schetsche 2004) hinauslaufen, obsolet.

- d) Zugang mittels List in sexueller Absicht

Schließlich wäre eine weitere Tatsituation denkbar, in der sich der Täter zunächst unter einem Vorwand Zutritt zum Tatobjekt verschafft und nach einer Phase des sozialen Austauschs seine wahren Absichten offenbart, die etwa im Bereich der Erzwingung sexueller Handlungen liegen könnten. Hier wäre dem Täter hätte er nicht aufgrund unbekannt gebliebener Umstände vorausgesetzt, für diese Tat nicht belangt zu werden - im Sinne seiner Nicht-Belangung nichts anderes übrig geblieben, als das Opfer aus Verdeckungsgründen heraus zu töten.

Weiterhin ist hier auch eine Unterversion des Tatverlaufes zumindest hypothetisch denkbar, in der sich etwa ein alkoholisierter Mann spontan entschließt, bei der Geschädigten um diese späte Uhrzeit vorbeizuschauen, um dann mit ihr Sex haben zu können und sein diesbezügliches Scheitern ihn affektiv hin zum Versuch der Tötung der Geschädigten eskalieren lässt.

Derartige Versionen des Tathergangs ließen sich möglicherweise mit dem Bekleidungsstatus der Geschädigten, den der Täter in stärkerem Ausmaß als von der

Geschädigten angenommen als sexuell anregend wahrgenommen haben mag, ihrem Ruf als einer sexuell attraktiven Frau und der Tatsache, dass ihre Auffindeposition durch die Sichtbarkeit ihres Intimbereiches imponierte, in Übereinstimmung bringen lassen. Wie noch zu zeigen sein wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Schleifvorgang vom Schlafzimmer in den Flur zwangsläufig zu einem Hochrutschen des T-Shirts geführt hat. Eine durch diese Tatsache hervorgerufene Sexualisierung wäre dann erst in einer späteren Phase der Tat erfolgt.

Es ist allerdings kaum vorstellbar, dass die Geschädigte den Vorgang einer sexuellen Dynamisierung der Interaktion mit dem späten Besucher nicht als solches wahrgenommen hätte und ohne weiteren Argwohn die Situation einfach hätte so ablaufen lassen. Es ist auch schon fraglich, ob sie innerhalb einer derartigen - hypothetischen - Konstellation den späten Besucher überhaupt eingelassen hätte.

Wichtig im Hinblick auf die Version des „alten“ Bekannten, der sich unter einem Vorwand Zutritt verschafft und dann plötzlich sexuelle Absichten offenbart, ist der Umstand, dass die hier zum Opferprofil vorliegenden Daten einen solchen Anknüpfungspunkt nicht hergeben.

Mit Blick auf die Version eines intoxikierten späten Besuchers, der sich sexuell motiviert und mit diffusen Handlungsoptionen ausgestattet der Geschädigten annähert, bleiben die vielen Handlungssequenzen, die der Täter gut strukturiert kontrollieren konnte, widersprüchlich.

Die Beurteilung dieser Versionen wird allerdings dadurch erschwert, dass der Täter weitere Handlungsoptionen infolge der Störung durch den hinzukommenden Vater nicht wahrnehmen konnte.

Letztlich sind diese Versionen nicht völlig auszuschließen - wenn auch unwahrscheinlich. Sie setzen allerdings jeweils ein Bekanntschaftsverhältnis zu der Geschädigten voraus, das so eingehend war, dass die Geschädigte den späten Besucher um diese ungewöhnliche Zeit in die Wohnung eingelassen hätte. Es ist hier kaum anzunehmen, dass die Geschädigte ein unberechtigtes Eindringen mittels Nachschlüssel oder durch die Terrassentür geduldet hätte bzw. nicht um Hilfe gerufen hätte.

Weiterhin spricht gegen diese Versionen, dass erfahrungsgemäß sexuell dynamisierte Täter, die innerhalb eines Settings eine Abweisung erfahren, die es ihnen nicht erlaubt, das Setting ohne Gesichtsverlust oder sogar die Möglichkeit einer formell-sozialen Ächtung verlassen zu können, in Fällen, in denen sie dann zum Angriff auf das Opfer ansetzen, dies in sehr gewalttätiger Weise tun. Dies führt dann zu entsprechenden Verletzungsbildern. Ein solches ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Hier war es ja - wie noch zu zeigen sein wird - gerade so, dass die Auseinandersetzung zwischen der Geschädigten und dem späten Besucher endete/abbrach und nach einer Phase der Distanzierung seitens der Geschädigten, die mit einer räumlichen Wegbewegung einherging, sich der Täter zum Angriff mittels eines tatorteigenen Gegenstandes entschloss.

e) Der Täter befindet sich bereits im Haus

Auch diese Version ist nicht völlig auszuschließen. Sie würde mit dem Fehlen von Aufbruchspuren, dem Bekleidungsstatus der Geschädigten zur tatkritischen Zeit und ihrer Arglosigkeit korrespondieren. Anhaltspunkte für den ausgedehnten Aufenthalt einer weiteren Person im Tatort liegen nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

5.1.4 Wahrscheinlichste Version des Tathergangs

5.1.4.1 Ausgangssituation

Es kommt zu einer gesprächsartigen Situation zwischen dem Täter und der Geschädigten. Es wird seitens des Täters dabei an ein Ereignis angeknüpft, das für ihn eine hohe affektive Qualität hat. Dies kann bedeuten, dass der spätere Täter einerseits wütend oder entrüstet bzw. erregt war und dies auch vermitteln wollte oder dass er mit dem „Prinzip Hoffnung“ in diese Situation gegangen ist, er also gehofft hat, etwas in seinem Sinne bewegen zu können. Der späte Zeitpunkt spricht sowohl für die Spontanität des Besuchs als auch für eine auf Seiten des Täters affektiv aufgeladene Situation.

Im Anschluss an ein Streitgeschehen im Wohnzimmer geht die Geschädigte ins Schlafzimmer. Es wird dabei davon ausgegangen, dass zwischen den beiden streitenden Personen ab einer gewissen Intensität bzw. Lautstärke der Auseinandersetzung die Entscheidung getroffen wurde, die Auseinandersetzung zu unterbrechen oder zu beenden und die Geschädigte nach ihrem Sohn schauen wollte. Der Täter ging ihr nach, fand den Wollschal vor und entschloss sich, die Geschädigte mit diesem Schal zu drosseln.

Dieser Drosselvorgang setzte im Schlafzimmer ein, wo die Geschädigte nach dem Kind sah. Die Geschädigte dürfte dabei seitlich links vom Täter gestanden haben, d. h. der Täter näherte sich ihr von rechts an. Er warf ihr den Schal um den Hals und zog diesen kräftig zu, wobei es infolge des Zuziehens zu einer Druckausübung auf der rechten Halsseite gekommen sein dürfte. Dies korrespondiert mit der Beschreibung der Drosselmarke als auf der rechten Seite stärker ausgeprägt und dort mit Aussparungen einhergehend, wie sie z. B. durch Verknotung eines Drosselwerkzeuges entstehen (vgl. Einschätzung Dr. Zimmer, Bl. 101 d. A., siehe auch Bl. 89 d. A.). Auch würde dies das Fehlen von Abwehrverletzungen erklären. Hierbei dürften Täter und Opfer nach vorne gegen das Bett gestürzt sein, was zu einer Verschiebung des Bettes und zu der korrespondierenden Beschädigung der Steckdose geführt haben könnte. Die Erschütterung des Bettes war allerdings nicht so massiv, dass die Trinkflasche vom dem linken Nachtschränkchen heruntergefallen wäre.

Im Zusammenhang mit der Verlagerung ins Schlafzimmer ist von Bedeutung, dass die Geschädigte offenbar das Konfliktpotenzial der Anbahnung im Wohnzimmer unterschätzt hat. Auch dies spricht dafür, dass die Geschädigte glaubte, den späten Besucher aufgrund ihres Bekanntschaftsverhältnisses einschätzen zu können. Es ist schwer vorstellbar, dass die Geschädigte mit einem Fremden eine soziale Situation im Wohnzimmer zulässt, die in eine Streiterei einmündet, die so lautstark wird, dass

ein Nachbar davon wach wird, diesen Fremden dann aber im Wohnzimmer alleine zurücklässt.

Es ist davon auszugehen, dass die Geschädigte während und nach der Situation im Wohnzimmer noch über Handlungsoptionen verfügte. Sie hätte etwa zu ihrem Vater flüchten können oder lautstark um Hilfe rufen können. Beides ist nicht erfolgt. Sie ist stattdessen in das Schlafzimmer zu ihrem Sohn gegangen, wobei hier auch denkbar wäre, dass der kleine Sohn aufgrund der Streiterei aufgewacht war, geweint, gerufen oder gar aufgestanden war und die Geschädigte ihn beruhigt oder zurück ins Bett gebracht hat. Es erscheint ferner sehr gut möglich, dass der Gang ins Schlafzimmer, der mit der Versorgung des kleinen Sohnes zusammenhing, auch den Charakter einer „Sicherheitsoperation“ gehabt haben könnte, d.h. dass die Geschädigte durch den Gang ins Schlafzimmer einer drohenden Eskalation ausweichen wollte.

5.1.4.2 Der Tathergang

- Der Täter wird von der Geschädigten eingelassen
- im Wohnzimmer bringt der Täter sein Anliegen vor
- es kommt zu einer verbalen Auseinandersetzung
- die Geschädigte bricht den Disput ab und geht ins Schlafzimmer (bzw. schwächt den Disput ab, beendet ihn später und geht dann ins Schlafzimmer)
- der Täter folgt der Geschädigten und ergreift den Wollschal
- der Täter führt im Schlafzimmer den Angriff durch (es ist dabei denkbar, dass die Geschädigte gerade das Licht auf dem Nachtschrank ein- oder ausgeschaltet hatte)
- der Täter wirft den Schal von rechts hinten über den Kopf der Geschädigten, wobei die Kreuzung der Enden des Drosselwerkzeugs rechts erfolgt; eine dynamische Zugwirkung erfolgt an der linken Halsseite
- die Geschädigte greift reflexartig an das Drosselwerkzeug
- die Zugwirkung geht in eine Links-Drehung der Geschädigten über
- die Geschädigte fällt bei gleichzeitiger Drehung zu Boden und stößt mit dem linken Arm an die Kommode an, was das spätere Hämatom - wie nach stumpfer Gewalteinwirkung - hervorruft
- der Täter folgt der Bewegungsrichtung, hält die Kontrolle aufrecht und stößt dabei gegen das untere Drittel des Bettes; durch diesen dynamischen Stoß kommt es zur Beschädigung der Steckdose rechts hinter dem Bett
- die Geschädigte ist kampfunfähig, der Täter kann das Drosselwerkzeug „fixieren“, bei der Geschädigten tritt Bewusstlosigkeit ein

- es kommt zum Urinabgang bei der Geschädigten
- die Geschädigte liegt zwischen Kommode und Bett leblos in Rückenlage; ihr Kopf zeigt in Richtung Tür
- der Täter greift die Geschädigte von hinten an den Oberarmen, was die späteren Hämatome im Sinne von Griffspuren hervorruft
- es findet nun der Schleifvorgang zur Fundstelle im Flur statt
- dieser Vorgang ist sehr mühsam; der Täter muss die Geschädigte mehrfach absetzen und nachgreifen (Griffspuren, das T-Shirt rutscht nach oben); die Anstrengung des Schleifvorgangs führt dazu, dass der Täter in kleinen kräftigen Schritten rückwärts geht, was zu einer entsprechenden Geräuschkombi-
wicklungen geführt haben dürfte²
- der Täter bemerkt nun den sich aus dem Untergeschoss annähernden Vater des Opfers
- er belässt das Opfer in der späteren Auffindeposition und schaltet das Licht im Wohnzimmer aus
- der Täter verhindert das Betreten des Flures durch den Vater mittels Zuhaltens der Kellertür
- der Täter flüchtet durch die Wohnungstür (es gibt keine Zeugenbeobachtungen, die auf ein dynamisches Schließen der Tür schließen lassen; es gibt ferner keine Zeugenbeobachtungen im Hinblick auf ein einsetzendes Motorengeräusch)

5.1.4.3 Mögliche inszenierende Elemente

Bei der sogenannten Inszenierungen von Tatorten (englisch: *Staging*) handelt es sich um Handlungen, die das Bild des Tatortes so verändern sollen, dass die Tatsituation hinsichtlich ihres motivationalen Ursprungs anders wahrgenommen wird als es den Tatsachen entspricht. Klassische Fälle solcher Inszenierungen sind Delikte, deren Entstehung ohne eine gewisse Nähe zwischen Täter und Opfer nicht möglich gewesen wären, die aber durch den Täter den Anstrich eines (eskalierten) Einbruchsdiebstahls (z.B. mittels Durchwühlen der Schubladen) oder eines Sexualdeliktes (z.B. mittels Hochschieben der Bekleidung) erhalten (vgl. Douglas & Nunn 1992). Problematisch aus Tätersicht ist hierbei in der Regel jedoch das Fehlen genauer Kenntnisse des Aussehens entsprechender deliktstypischer Tatorte, was - gerade auch bei Vorliegen einer engen Täter-Opfer-Vorbeziehung - zu unvollständig inszenierten Tatorten führt (ebd., Meloy 2002).

Die Tatsache, dass die Auffindesituation der Geschädigten durchgängig so beschrieben wird, dass ihr Intimbereich deutlich sichtbar war, wirft die Frage auf, ob das von ihr als Nachthemd getragene T-Shirt der Größe 42 und einer Länge von 90 cm (von der Schulternaht bis zum unteren Saum) alleine aufgrund des Schleifvorgangs so hochgerutscht sein kann. Nachdem dieser Schleifvorgang mit einer weiblichen Person von ca. 53 kg Körpergewicht, einer Größe von ca. 167 cm und mit einem T-Shirt von 87 cm Länge bekleidet durch das Fallanalyse-Team mehrfach nachgestellt wur-

² Dieser Vorgang wurde mehrfach mit einer weiblichen Person, die ein ähnliches Gewicht aufweist wie das der Geschädigten (ca. 53 kg), nachgestellt: mit einem „leblosen“ Körper dieses Gewichtes stellt sich dieser Vorgang überraschend mühsam dar. Der die Person Schleifende bemerkt dabei gar nicht den harten Tritt der sich in kleinen, abgehackten Schritten bewegenden Füße.

de_s ist anzunehmen, dass ein Hochrutschen des T-Shirts zwar auf jeden Fall zu erwarten ist, das T-Shirt aber eher nicht so hoch rutscht, dass der gesamte Intimbereich freigelegt wird. Es wurde deshalb für möglich erachtet, dass der Täter - der nun für ihn unvorhergesehen mit der scheinbar toten Geschädigten konfrontiert ist - in seiner Angst aufgrund der zwischen ihm und der Geschädigten bestehenden Vorbeziehung als möglicher Täter identifiziert zu werden das T-Shirt weiter hochgeschoben hat, um einen sexuellen Tat-Charakter anzuzeigen. Da sexuelle Gewalttaten eher mit sogenannten fremden Tätern assoziiert werden, würde dies den Fokus von einer bestehenden Täter-Opfer-Vorbeziehung wegbewegen.

Weitere Handlungen, die im Sinne der Hypothese einer täterseitigen Inszenierung bewertet werden könnten, betreffen die im Flur aufgefundene anthrazitfarbene gewaschene Jeanshose (diese könnte durch den Täter an ihre Position geworfen worden sein, um die Möglichkeit eines Sexualdeliktes zu unterstreichen) und die beiden Fingerlinge (siehe unten, Punkt 4.1.4.4).

5.1.4.4 Die beiden Fingerlinge in Flur und Schlafzimmer

Es wurden im Bett der Geschädigten - dort auf der Seite, auf der die Geschädigte normalerweise schlief - und im Flur im Bereich der Auffindeposition der Geschädigten jeweils ein Fingerling eines Vinylhandschuhs gefunden. Diese Fingerlinge legen wegen der Positionen ihrer Auffindungen und der Tatsache, dass sie infolge einer nicht unerheblichen mechanischen Krafteinwirkung von dem oder den entsprechenden Handschuh(en) abgetrennt wurden, eine Tatrelevanz scheinbar nahe.

Wie jedoch bereits im Rahmen der Materialkritik ausgeführt, lassen sich diese Fingerlinge aus fallanalytischer Sicht nicht ohne weiteres in den Tathergang einpassen. Drei Punkte sprechen gegen die These von im Rahmen der Tötung zum Zwecke der Spurenvermeidung durch den Täter angelegten Vinylhandschuhen:

- a) Der Charakter der Tat als eskalierendes soziales Gesehen zwischen zwei Personen, die sich vergleichsweise gut kannten, lässt das überlegte Anlegen von Handschuhen vor der Tötung zum Zwecke der Spurenvermeidung als sehr unwahrscheinlich erscheinen.
- b) 1997 waren die Möglichkeiten der DNA-Analytik noch weit weniger fortgeschritten als dies heute der Fall ist. Entsprechend war ein Bewusstsein für die Möglichkeiten der genetischen Überführung anhand kleinster Körperpartikel nicht vorhanden.³
- c) Die Möglichkeit, dass ein behandschuhter später Besucher die Geschädigte aufgesucht hat, wird in Anbetracht der im Rahmen der durchgeführten Fallanalyse etablierten Tathergangshypothese als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Eine schwache Vermutung, die die Lage der Fingerlinge erklären könnte, bezieht sich auf die Möglichkeit von durch den Täter durchgeführten Handlungen der Inszenierung. Es erscheint denkbar, dass der nun extrem unter Stress stehende Täter, mehr oder weniger kopflos nach Möglichkeiten gesucht hat, ein Geschehen zu inszenieren, das einerseits mit der bereits begonnenen Inszenierung eines Sexualdeliktes in Einklang zu bringen war und andererseits ein dynamischeres Geschehen implizieren sollte als es tatsächlich stattgefunden hat. Der Täter könnte also einen

³ Bundesweite Beachtung fanden die Möglichkeiten des DNA-Abgleiches erst im Frühjahr 1998, als es im Rahmen des Mordes an Christina Nytsch zur ersten bundesdeutschen DNA-Massenuntersuchung kam.

oder mehrere Handschuhe ergriffen, einzelne Finger abgerissen und diese an relevanten Stellen in der Wohnung verteilt haben.

5JAS Die fragliche Plastiktüte

Die fragliche Plastiktüte, in der sich u. a. Betäubungsmittel befanden, konnte - was ihre Position betrifft - nicht sicher eingeordnet werden. Dies mag daran liegen, dass die anfänglich am Tatort anwesenden Personen darauf nicht geachtet haben, die Tüte unauffällig war oder die Tüte achtlos umbewegt wurde. Die Umstände ihrer Sicherstellung lassen darauf schließen, dass erst im Rahmen eines explorativen Vorgehens von Tatortberechtigten gemeinsam mit dem anwesenden Polizeibeamten Perplies ihre Qualität als möglicher Spurenläger erkannt worden ist.

Mit Blick auf die fallanalytische Rekonstruktion des Tathergangs lässt diese Tüte sich auf der Basis der vorhandenen Informationen nicht sinnlogisch in das Tatgeschehen einpassen.

Die Bewertung der Tüte wird dadurch erschwert, dass völlig unklar ist, ob die Tüte aus dem Besitz der Geschädigten, des Täters oder einer weiteren Person stammt, dass die Geschädigte in ihrer Vergangenheit bereits Drogen konsumiert hat, Untersuchungen ihrer Haarproben aber eher einen aktuellen Drogenkonsum ausgeschlossen haben. Weiterhin könnte hier Berücksichtigung finden, dass im Haus gerade Umbauarbeiten stattfanden, in deren Rahmen möglicherweise ein „Relikt aus der Vergangenheit an die Oberfläche gespült“ worden sein könnte. Ferner wäre hier zu berücksichtigen, dass an der Tüte keine Fingerspuren der Geschädigten gefunden wurden.

Eine Verortung der Tüte in dem Sinne, dass mittels der Tüte eine Person einer anderen „Böses unterschieben“ wollte, würde an im Rahmen der Ermittlungen aufgekommene Hypothesen anknüpfen. Eine solche Hypothese liegt außerhalb der fallanalytischen Betrachtung des zu begutachtenden Deliktes.

5.2 Bewertung der Tatsituation

Das Tatanwesen liegt in einer ruhigen Wohngegend mit einem entsprechenden Maß an informeller Sozialkontrolle. Die Tatzeit liegt mitten in der Nacht - es handelt sich also auch insofern grundsätzlich um ein spätes und ungewöhnliches Ereignis. Der Ablauf des 28. April 1997 aus Sicht der Geschädigten stellt sich unauffällig dar. Die vergleichsweise späte Ankunft des Vaters stand im Zusammenhang mit dessen Geburtstag. Nachdem die Geschädigte dem späteren Täter in ihrem als Nachthemd genutzten T-Shirt begegnet ist, kann festgehalten werden, dass die Tatsituation mit Blick auf die Geschädigte an deren Alltagsroutinen anknüpft. Auf diese Alltagsroutinen trifft „rechtwinklig“ (Rasch 1964) die Zielrichtung des späteren Täters mit einem entsprechenden dringlichen taterseitigen Bedürfnis nach einer sozialen Interaktion mit der Geschädigten.

Der Täter hat somit die Tatsituation in jeder Hinsicht gezielt ausgesucht. Opfer der späteren Tat konnte nur Andrea Wörz werden. Ihre Anwesenheit wurde durch ihren vor der Tür stehenden Pkw Audi angezeigt. Die gleichzeitige Anwesenheit des Vaters war aus der Tatsache, dass dessen Wohnmobil vor der Tür stand, nicht ohne weiteres ablesbar.

Der Täter benutzte ein tatorteigenes Tatmittel. Er hat insbesondere nicht ein vorbereitetes Tatmittel benutzt. Die versuchte Tötung selbst erfolgte gezielt. Ein Gewaltex-

zess fand nicht statt. Der Entschluss des Täters, einen potenziell tödlichen Angriff gegen die Geschädigte zu führen, erfolgte somit spontan.

6 VERHALTENSBEWERTUNG

Mit der Verhaltensbewertung wird das im Rahmen der Tathergangsanalyse rekonstruierte Täterverhalten im Hinblick auf seine Strukturiertheit und als möglicher Indikator für das Ausmaß der Fähigkeit des Täters, innerhalb der jeweiligen Deliktskategorie lageangemessen Handlungskontrolle aufrechterhalten zu können, geprüft.

Dem Täter ist es gelungen, sein Anliegen so vorzubringen, dass ihn die Geschädigte noch zu später Stunde eingelassen hat.⁴ Er war dabei offenbar von dem Optimismus getragen, innerhalb der Situation eines sozialen Aushandelns mit der Geschädigten etwas im Sinne seiner Bedürfnislage bewegen zu können.

Das Scheitern seiner Bemühungen führte zunächst dazu, dass die Lautstärke seiner Vorbringungen zunahm.

In einem weiteren Schritt hat dieses kommunikationstechnische Scheitern des Täters bei diesem den spontanen Entschluss bewirkt, die Geschädigte zu töten. Er tat dies gezielt und mit hoher Handlungskontrolle. Dieser Angriff kam für die Geschädigte sehr überraschend. „Vorboten“ i. S. einer einsetzenden und sich steigernden körperlichen Misshandlungen gab es nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Geschädigte in einer solchen - hypothetischen - Situation Panik- oder Fluchtreaktionen gezeigt hätte oder um Hilfe geschrien hätte.

Das Tatverhalten stellt sich auch insgesamt als sehr handlungsorientiert dar. Der Täter möchte - auch im Sinne seiner Handlungsziele - die Kontrolle behalten: er setzt den ungewöhnlich späten Termin durch, er wirkt auf die Geschädigte verbal stark ein, er reagiert auf ihre Aufkündigung der Aushandlungssituation mit dem Versuch der Beseitigung ihrer Existenz, er führt in der Nachtphase trotz hochgradigen Stresses Handlungen durch, die seine Entdeckung erschweren sollen und reagiert schließlich sogar zielgerichtet und effektiv im Hinblick auf das plötzliche Hinzukommen des Vaters der Geschädigten.

Der Charakter dieser Tat entspricht damit am ehesten dem eines situativ eskalierenden Affektdelikt (Überblick bei Saß 1993). Einer solchen deliktischen Konstellation geht - insbesondere bei Personen, die in einer engen Beziehung zueinander stehen - in der Regel eine Phase der zwischen Hoffnung und Enttäuschung oszillierenden Bewegungen zwischen den Beteiligten voraus (Rasch 1964). Die Tatsache einer auch in der Situation des affektiven Durchbruchs aufrechterhaltenen täterseitigen Handlungskontrolle muss dazu nicht im Widerspruch stehen (vgl. Darstellung des „Armbrustschützenfalls“ bei Saß 1993), stellt doch die affektgeladene Tötungssituation häufig einen Problemlösungsversuch des Täters dar (vgl. Rasch 1964). Im Fall des vorliegenden versuchten Tötungsdelikt kann davon ausgegangen werden, dass eine bereits im Vorfeld der Tat bestehende emotionale Dynamisierung den späteren Täter zum Besuch der Geschädigten veranlasst hat und der Realisierung der eigenen Hilflosigkeit durch den Täter der situativ-affektive Entschluss zur Tötung der Geschädigten folgte. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass dem Täter - nachdem er erst einmal mit dem Drosselvorgang begonnen hatte - praktisch kein Weg des Rücktritts mehr blieb. Er war nicht nur im Hinblick auf die Durchsetzung seines Anliegens gescheitert, sondern musste konkret befürchten, bezüglich des körperlichen Übergriffs - und dies formell wie auch informell - belangt zu werden.

⁴ Sollte sich der Täter bereits im Haus befunden haben, wäre der Ausgang der sozialen Situation, die später eskalierte, anders zu bewerten.

Ungewöhnlich aus Sicht der beschriebenen Deliktskategorie sind die der eigentlichen Tat folgenden Handlungen. Das Entfernen der vermeintlich getöteten Geschädigten aus dem Schlafzimmer kann fallanalytisch am ehesten mit der - sich im Übrigen aus funktionalen und emotionalen Teilmotiven speisenden - Absicht des Täters erklärt werden, sich durch Verzögerung der Entdeckung seiner Tat einen Vorsprung zu verschaffen. Allerdings wäre dies kaum realistisch gewesen und letztlich hat der Täter durch die damit einhergehende Geräusentwicklung die Entdeckung der Tat beschleunigt. Für einen fremden Täter hätte keinerlei Notwendigkeit bestanden, die Geschädigte aus dem Schlafzimmer zu entfernen. Ein solcher Täter hätte die Wohnung schnellstmöglich verlassen können. Insofern könnte diese Verbringung auch eine emotionale Komponente enthalten, wenn der Täter etwa versucht hätte, dem Kind gegenüber die Sichtbarkeit der Tat(folgen) zu reduzieren.

Die Inszenierung eines Sexualdeliktes durch den Täter müsste als ein eher ungewöhnliches Verhalten eingestuft werden. Allerdings ist diese Kategorie von Täterhandeln in jüngerer Zeit durch Publikationen des FBI thematisiert worden (z.B. Kessler et al. 1988, Douglas & Munn 1992, vgl. auch Geberth 1996) und hat auch Eingang in die Methodik fallanalytischer Verhaltensbewertungen gefunden (Addicks-Krause et al. 2005). Der Umstand von im Sinne einer Inszenierung gesetzter Verhaltensweisen markiert zunächst das Maß an Handlungskontrolle, das der Täter trotz des zuvor durchlebten Affektes noch hat. Es markiert darüber hinaus auch die Intensität der aus Sicht des Täters gegebenen Notwendigkeit zu Verschleierung der tatsächlichen Abläufe.

Insgesamt zeigt der Täter ein gut strukturiertes Verhalten. Die im Rahmen des Aushandelns mit der Geschädigten verlorene Kontrolle gewinnt er - wenn auch mit fatalem Ausgang - zurück und er kann diese auch auf die Nachtatphase, deren vollständige Ausprägung durch den hinzukommenden Vater verhindert wird - ausdehnen. Der Täter zeigt eine ausgeprägte Handlungsorientiertheit und Stressresistenz, wobei er mit situativem Stress besser umgehen kann als dies bei Interaktionsstress der Fall ist.

7 MOTIVBEWERTUNG

Im Rahmen der fallanalytischen Motivbewertung bei Tötungsdelikten wird in der Regel zwischen dem ursprünglichen Motiv, also der Frage, welche Motivlage den Ausgangspunkt des Handlungsraumes der jeweiligen Straftat gebildet hat, und der eigentlichen Tötungsmotivation unterschieden. Die fallanalytische Motivklassifizierung sieht dabei die folgenden sieben Konstellationen vor, innerhalb derer sich die unterschiedlichen Tötungssituationen in aller Regel abbilden lassen (Addicks-Krause et al. 2005): *Sex* (eine oder mehrere Sequenzen der Tat enthalten sexuelle Elemente), *Bereicherung*, *Verdickung* (als Maßnahme des Täters zur Nicht-Identifizierung seiner Person), *Beziehung* (ein aus einer Täter-Opfer-Vorbeziehung sich ergebendes persönliches Motiv), *täterimmanentes Zerstörungsmotiv* (ein einem bereits bestehenden Erregungszustand oder einem destruktiven Impulsdurchbruch geschuldetes Motiv), *Gruppendynamik* (Faustformel: mehrere Täter machen etwas, das ein Täter alleine nicht getan hätte) und die *unklare Motivlage* als „Auffangtatbestand (Mischmotive, irrationale Motivlage, starke Unstrukturiertheit der Tat).

7.1 Ursprüngliches Motiv

Als ursprüngliches Motiv für das Eintreten in den Handlungsraum, der später den Rahmen für das hier zu begutachtende Delikt gebildet hat, wird eine zwischen Täter und Opfer bestehende Vorbeziehung angesehen.

7.2 Tötungsmotiv

Der Versuch der Tötung der Geschädigten wird motivisch innerhalb der Kategorie eines täterimmanenten Zerstörungsmotivs eingeordnet. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass es im vorliegenden Fall infolge eines eskalierenden Beziehungskonfliktes zu einem Impulsdurchbruch weg von der Gesprächsebene hin zur Handlungsebene gekommen ist.

Der Täter hat in der Aushandlungssituation der Interaktion mit der Geschädigten die Wahrnehmung der eigenen Machtlosigkeit aggressiv gewendet, indem er gezielt ihre Tötung versucht hat.

Dies lässt darauf schließen, dass das Anliegen des Täters bzw. die Behandlung dieser Angelegenheit durch die Geschädigte gravierend genug gewesen sein muss, um diese drastische Handlungskonsequenz hervorzurufen.

7.3 Der frustrierte Täter?

Die Frage, ob der Täter in Bezug auf die Geschädigte über eine Tradition frustrieren» der Erlebnisse verfügt oder es innerhalb seiner Biografie zu einer Ansammlung frustrativer Erfahrungen kam, wird in der Regel nach der allgemeinen Lebenserfahrung beantwortet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es im Vorfeld ein Ereignis von für den Täter extrem aufwühlendem Charakter gab, was bei dem Täter zu einer perspektivischen Verengung bis hin zur homizidalen Tatbereitschaft im Sinne Raschs (Rasch 1964) geführt haben mag. Dass die Vorstellung eines „Affektstaus“^u, der sich irgendwann einmal bei passendem Auslöser durchbruchartig entlädt, eher im Bereich eines „Volksurteils“ anzusiedeln ist, hat Kröber (1993) überzeugend ausgeführt. Insofern wäre mit Blick auf den möglichen Täter eher zu fragen, ob sich Anzeichen einer „Erosion“ der Persönlichkeit auffinden lassen, die bei Vorliegen einer solch ungünstigen Situation, wie sie innerhalb einer möglicherweise tatrelevanten Konstellation bestanden haben mag, den Durchbruch ungenügend gebundener Destruktivität hätte begünstigt haben können. Immerhin könnte hier die Dynamisierung der Auseinandersetzung zwischen Täter und Geschädigter, die sich an der Lautstärke trotz der nächtlichen Zeit ablesen ließe, im Zusammenhang mit einem Ereignis im Vorfeld der Tat das Entstehen der hier zu bewertenden deliktischen Konstellation begünstigt haben.

8 FALLCHARAKTERISTIK

Eine 26jährige Frau lebt mit ihrem 2jährigen Sohn in einem Einfamilienhaus in einer beruhigten Wohngegend. Der Vater der Frau benutzt in unregelmäßigen Abständen die Einliegerwohnung als Übernachtungsstätte. Der Vater kommt am Tatabend gegen 22 Uhr in das Haus, spricht noch kurz mit seiner Tochter und geht dann nach unten zum Schlafen. Die Tochter schaut zu dieser Zeit Fernsehen.

Gegen 02:18 Uhr wird ein Nachbar wach, weil er eine lautstarke Auseinandersetzung indem Tatanwesen zwischen einem Mann und einer Frau bemerkt. Zu diesem Zeitpunkt brennt im Wohnzimmer des Anwesens Licht. Die Auseinandersetzung bricht bald darauf wieder ab. Der Nachbar macht keine weiteren auffälligen Feststellungen. Kurze Zeit später wacht der Vater infolge ungewöhnlicher Geräusche auf und geht nach einer gewissen Zeit nach oben. Er findet den Durchgang zur ebenerdigen Wohnung durch den vor der entsprechenden Durchgangstür liegenden leblosen Körper seiner Tochter versperrt vor. Beim Versuch, sich den Zugang zu dem Flur (in dem die Tochter liegt) zu verschaffen, wird die Durchgangstür durch eine unbekannte Person mit Wucht zugeschlagen. Dem Vater gelingt erst später die Öffnung der Tür. Zu diesem Zeitpunkt ist der Täter unbemerkt geflohen. Der Vater findet seine Tochter in leblosem Zustand mit einem als Drosselwerkzeug um den Hals gewickelten Wollschal vor.

Aufgrund von Zeugenaussagen spricht vieles dafür, dass es sich zwischen dem späteren Täter und der mit einem Nachthemd bekleideten Geschädigten im Wohnzimmer der Wohnung zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, die von der Geschädigten beendet wurde. Nachdem die Geschädigte ins Schlafzimmer zu ihrem Sohn geht, folgt ihr der Täter nach und setzt mittels eines in der Wohnung vorgefundenen Wollschals einen aus seiner Sicht tödlichen Drosselangriff. Nachdem die Geschädigte in eine tiefe Bewusstlosigkeit gefallen ist, zieht der Täter sie in den Flur und legt sie im Bereich der Kellerabgangstür ab. Er schiebt ihr Nachthemd so hoch, dass der Intimbereich der Geschädigten sichtbar wird, legt eine Jeans der Geschädigten im Bereich der späteren Auffindeposition ab und verteilt möglicherweise von Vinylhandschuhen abgerissene Fingerlinge in Flur und Schlafzimmer. Der Täter flüchtet unerkannt.

9 AUSSAGEN ZUM TÄTER (TÄTERPROFIL)

Bei der Täterprofilierung handelt es sich um ein fallanalytisches Verfahren, das auf der Basis objektiver Spuren und des Opferprofils im Wege der fallanalytischen Rekonstruktion des Tathergangs und der fallanalytischen Bewertung des Täterhandels den unbekanntem Täter so beschreibt, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist. Das Täterprofil stellt eine fallanalytisch hergeleitete Tätertyp-Hypothese dar. Diese Hypothese umreißt die Kategorie Mensch, die als Akteur für die Handlungen, im Rahmen des Tatgeschehens gesetzt wurden, in Frage kommt (Dem 2000).

Im vorliegenden Fall war die Durchführung der Täterprofilierung methodisch dadurch erschwert, dass - da die Fallanalyse zum Ergebnis einer Beziehungstat kam - die hier grundsätzlich im Räume stehenden Verdachtslagen (getrennt lebender Ehemann, Lebensgefährtin, Vater) einerseits zwangsläufig einen Überstrahlungseffekt ausüben und andererseits konflikthafte Konstellationen innerhalb menschlicher Beziehungen etwas so Normales sind, dass dem Vorhandensein von Konflikten im Einzelfall keine besondere diskriminatorische Kraft zukommt. Es ist zudem im Bereich der Tötungsdelikte ein bekanntes Phänomen, dass es in einem Stadium, in dem der Fall noch ungeklärt ist, immer Personen mit sozialen Bezügen zum Opfer gibt, die zu diesem in einem partiell oder auch umfassend konflikthafte Verhältnis stehen. Auch wenn Tötungs- und Sexualdelikte grundsätzlich Delikte der Nähe sind (Baurmann 1983, Dem et al. 2004), so findet die ganz überwiegende Zahl menschlicher Konflikte ohne fatale Auswirkungen der Art statt, wie sie im vorliegenden Fall zu beklagen sind. Es war im vorliegenden Fall dennoch möglich, auf der Basis des spezifischen Fallcharakters Einschätzungen zu einigen Eckpunkten der Täterpersönlichkeit zu treffen.

Der Täter dürfte männlich sein. Hierfür sprechen die Beobachtungen des Zeugen Rudolf Kühner, aber auch das Maß der Kraftausübung, das bei der Tatbegehung zum Tragen kam.

Wie die Rekonstruktion der Tat gezeigt hat, dürfte es sich um einen Einzeltäter handeln.

Angaben zum Alter des Täters lassen sich auf der Basis des Tathergangs nicht ableiten, doch kann angenommen werden, dass der Täter in einem Alter war, das eine Vorbeziehung zur Geschädigten ermöglichte, und der Täter der Geschädigten in dieser Vorbeziehung so bedeutungsvoll war, dass sie ihn zur nächtlichen Zeit eingelassen hat bzw. der Täter sich mit ihrem Einverständnis zur Tatzeit im Tatobjekt aufgehalten hat.

Ortskenntnisse des Täters mögen zwar nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten sein, doch lassen sich diese objektiv-fallanalytisch nicht belegen. Für die Begehung der Tat waren keine Ortskenntnisse erforderlich (es sei denn, man würde die Fähigkeit des Täters, bei weitgehender Dunkelheit die Ausgangstür zu finden, als Beleg für solche Ortskenntnisse werten wollen).

Von besonderer Bedeutung bei der Beschreibung der Persönlichkeit des unbekannt-ten Täters ist sein der Geschädigten gegenüber gezeigtes Konfliktverhalten. Der Täter ist handlungsorientiert und versucht verbal seine Interessen durchzusetzen. Seine gesteigerte Erregung und sein Scheitern führen jedoch zunächst nicht dazu, dass er etwa beginnt, auf die Geschädigte einzuschlagen. Er ist in dieser Hinsicht zunächst beherrscht, um dann allerdings eine ultimative und unumkehrbare Form der Gewalt- einwirkung zu beginnen. Der entsprechende Angriff verläuft nicht in Form einer *Face- to-face-Konfrontation* und bleibt trotz der Intensität des Angriffes unblutig.

Es wird deshalb vermutet, dass der Täter im Bereich möglicher polizeilicher Vorer- kenntnisse eher unauffällig ist. Insbesondere wird eher nicht davon ausgegangen, dass er bereits wegen Körperverletzungsdelikten in Erscheinung getreten ist. Letzte- re Vermutung erhält auch dadurch Bestätigung, dass die Geschädigte, in dem Mo- ment, in dem sie sich vom Täter abwandte, diesen offensichtlich nicht für gefährlich gehalten hat.

Innerhalb seiner alltäglichen Lebensvollzüge dürfte der Täter als handlungsorientiert, sozial unauffällig, jedoch nicht sozial isoliert, zu beschreiben sein.

Es ist vor dem Hintergrund der Annahme eines sozial eher unauffälligen und ange- passten Täters kaum zu erwarten, dass dieser das Konfliktpotenzial bzw. die emotio- nale Dynamisierung in Bezug auf die Geschädigte deutlich erkennbar nach außen getragen haben wird. Es wäre - mit Blick auf das sogenannten Vortatverhalten -unter der Voraussetzung, dass der Täter sich subjektiv in einer existenziell bedrohten Position erlebt haben sollte, denkbar, dass dieser Suizidgedanken geäußert haben könnte, in ungewohntem Maß Alkohol konsumiert hat oder durch einen desintegriert- depressiven Habitus aufgefallen sein könnte.

10 ERGEBNIS

- ? Wesentliche Ergebnisse der durchgeführten Fallanalyse betreffen die folgenden Punkte:
- ? Der Täter kam berechtigt in das Tatanwesen oder war dort bereits aufhältig
- ? Es handelt sich um ein Beziehungsdelikt
- ? Ein Streit sich Geschädigter und Täter begann im Wohnzimmer
- ? Der Angriff erfolgte im Schlafzimmer gegen die nicht im Bett befindliche Geschä- digte
- ? Die beiden aufgefundenen Fingerlinge sind ohne erkennbare Tatrelevanz
- * Die fragliche Tüte ließ sich fallanalytisch nicht bewerten und in das Tatgeschehen einpassen; eine Relevanz im Hinblick auf die Tötung ist nicht erkennbar
- Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Täter versucht hat, mittels einer soge- nannten Inszenierung das Bild des Tatortes zu verändern

Im Auftrag

Dem, KHK

11 LITERATUR

Addicks-Krause, Susanne, Dem, Harald, Hörn, Alexander und Dieter Naumann (2005): Neustrukturierung des Fallanalyse-Prozesses. Ergebnisse einer Bundesländer-Arbeitsgruppe. Wiesbaden (in Vorbereitung)

Baurmann, M. C. (1983): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen für das Opfer. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Bd. 15 der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden (zweite, nahezu unveränderte Auflage 1996).

Baurmann, M. C. (2003): Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: Lorei, C. (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. Frankfurt, 7 - 53.

Baurmann, Michael & Harald Dem (2005): Operative Fallanalyse. In: Münchener Anwaltshandbuch für Strafverteidiger. München (im Druck).

Dem, H. (2000): Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik 54 (8), 533-541.

Dem, H. (2003): Qualitätsstandards der Fallanalyse bei der deutschen Polizei. In: Lorei, C. (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. Frankfurt, 55-75.

Derns Harald (2004): Überlegungen zum schlussfolgernden Denken innerhalb der Fallanalyse unter besonderer Betrachtung der gebräuchlichen Unterscheidung in deduktive und induktive Vorgehensweisen. Manuskript. Wiesbaden.

Dem, H. et al. (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland. Wiesbaden.

Dem, H. et al. (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Wiesbaden.

Douglas, J. E. & Munn, C. M. (1992): The Detection of Staging and Personation at the Crime Scene. In: Douglas, J.E., Burgess, A.G., Burgess, A.W. & Kessler, R.K. (1992): Crime Classification Manual. New York.

Geberth, V. J. (1996²) Practica! Homicide Investigation. New York.

Göppingen H. (1997): Kriminologie..München.

Musolff, Cornelia & Jens Hoffmann (2002): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Berlin, Heidelberg u.a.

Kröber, H.-L. 1993. Persönlichkeit, konstellative Faktoren und die Bereitschaft zum Affektdelikt¹¹. In: Saß, H. (Hrsg.) Affektdelikte. Berlin, Heidelberg u.a. 77-94.

Meloy, J. Reid (2001): Spousal Homicide and the Subsequent Staging of a Sexual Homicide at a Distant Location. In: Journal of Forensic Sciences, 47 (2): 395 - 398.

Nordby, Jon J. (1997): Death Reckoning. Boca Raton u.a..

Rasch, W. 1964. Tötung des Intimpartners. Stuttgart.

Rasch, W, Konrad, N. (2004): Forensische Psychiatrie. Stuttgart.

Ressler, R. K., Burgess, A. W., Douglas, J. E. (1988): Sexual Homicide. Patterns and Motives. Massachusetts.

Saß, H. (Hrsg.) 1993. Affektdelikte. Interdisziplinäre Beiträge zur Beurteilung von affektiv akzentuierten Straftaten. Berlin, Heidelberg u.a.

Schetsche, M. (2004): Der Wille, der Trieb und das Deutungsmuster vom Lustmord. In: Robertz, F. J., Thomas, A. (Hrsg.). Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens. 346-364.

Vick, J. (1996): Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). In: J. Reichertz u. N. Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Opladen, S. 325 - 338.

Witt, Rainer und Harald Dem (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: R. Egg (Hg.): Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Kriminologie und Praxis, Bd. 36, Wiesbaden, pp. 109 - 128.